



## Information für das Autogewerbe

### Was muss die Branche spezifisch beachten, wenn die Verordnung über den Verkehr mit Abfällen (VeVA) die VVS ablöst?

#### Vorbemerkung

Die vorliegende Information soll die Branche auf kurze und spezifische Art informieren, was mit der Inkraftsetzung der **VeVA** auf sie zukommt.

Die VeVA ersetzt die Verordnung über den Verkehr mit Sonderabfällen (VVS) vom 12. November 1986. Die VVS-Abfallliste gibt es nicht mehr. Die Schweiz übernimmt in leicht abgeänderter Version das EU-Abfallverzeichnis. Damit allfällige, später anfallende Änderungen innert nützlicher Frist umgesetzt werden können, wird das Schweizerische Abfallverzeichnis separat in der departementalen Verordnung des UVEK über die Listen zum Verkehr mit Abfällen (**LVA**) publiziert.

Die neue Abfallliste bringt insbesondere administrative Vereinfachungen im grenzüberschreitenden Verkehr mit Abfällen mit sich.

#### Abfallverzeichnis der LVA

Im Abfallverzeichnis sind grundsätzlich alle Abfälle aufgeführt. Sonderabfälle sind darin mit „S“ und andere kontrollpflichtige Abfälle mit „ak“ gekennzeichnet. Sowohl Sonderabfälle wie ak-Abfälle dürfen nur einer Entsorgungsunternehmung übergeben werden, die über eine entsprechende Bewilligung des Kantons verfügt. Sonderabfälle dürfen zudem nur mit einem Begleitschein gemäss Anhang 2 der VeVA transportiert werden. Mit dem Begleitscheinssystem wird verhindert, dass beim Transportieren und Weiterleiten Sonderabfälle verschwinden und mit den kantonalen Bewilligungen wird sichergestellt, dass die Abfälle nicht durch Unbefugte unsachgemäss behandelt werden.

Die für das Automobilgewerbe spezifischen Abfälle sind im Abfallverzeichnis unter den Kapiteln 13, 14 und 16 aufgeführt. Die wichtigsten davon sind in der nachfolgenden Tabelle dargestellt. Kann der zu entsorgende Abfall nicht unter die nachstehenden Beispiele eingestuft werden, ist im Abfallverzeichnis nachzuschlagen.

<b>13 01</b>		<b>Abfälle von Hydraulikölen</b>
13 01 10	S	Nichtchlorierte Hydrauliköle auf Mineralölbasis
13 01 11	S	Synthetische Hydrauliköle
<b>13 02</b>		<b>Abfälle von Getriebe- und Schmierölen</b>
13 02 05	S	Nichtchlorierte Getriebe- und Schmieröle auf Mineralölbasis
13 02 06	S	Synthetische Getriebe- und Schmieröle
<b>13 05</b>		<b>Inhalte von Öl-/Wasserabscheidern</b>
13 05 08	S	Feste Abfälle aus Sandfanganlagen und Öl-/Wasserabscheidern
<b>13 07</b>		<b>Abfälle aus flüssigen Brennstoffen</b>
13 07 01	S	Heizöl und Diesel
13 07 02	S	Benzin
<b>14 06</b>		<b>Abfälle aus organischen Lösungsmitteln, Kühlmitteln sowie Schaum- und Aerosoltreibgasen</b>
14 06 01	S	Fluorchlorkohlenwasserstoffe, H-FCKW, H-FKW
14 06 02	S	Andere halogenierte Lösungsmittel und Lösungsmittelgemische
14 06 03	S	Andere Lösungsmittel und Lösungsmittelgemische
14 06 05	S	Schlämme oder feste Abfälle, die andere Lösungsmittel enthalten
<b>16 01</b>		<b>Altfahrzeuge verschiedener Verkehrsträger (einschliesslich mobiler Maschinen) und Abfälle aus der Demontage von Altfahrzeugen sowie der</b>

<b>Fahrzeugwartung</b>		
16 01 03	ak	Altreifen
16 01 04	ak	Altfahrzeuge
16 01 06	ak	Altfahrzeuge, die weder Flüssigkeiten noch andere gefährliche Bestandteile enthalten
16 01 07	S	Ölfilter
16 01 10	S	Explosive Bauteile (z.B. aus Airbags)
16 01 13	S	Bremsflüssigkeiten
16 01 15	S	Frostschutzmittel, die gefährliche Stoffe enthalten
16 01 16	S	Frostschutzmittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 01 14 fallen
<b>16 06</b>		<b>Bleibatterien und Akkumulatoren</b>
16 06 01	S	Bleibatterien / Bleiakkumulatoren
16 06 06	S	Getrennt gesammelte Elektrolyte aus Batterien und Akkumulatoren
<b>16 07</b>		<b>Abfälle aus der Reinigung von Transport- und Lagertanks und Fässern</b>
16 07 08	S	Ölhaltige Abfälle
16 07 09	S	Abfälle, die sonstige gefährliche Stoffe enthalten

Die in Automobilen üblicherweise verwendeten Katalysatoren sind nicht kontrollpflichtig. Im Zweifels-falle ist im Kapitel 16 08 „gebrauchte Katalysatoren“ nachzuschlagen.

Bei verbrauchten Hydraulik- und Schmierölen kann oft nicht unterschieden werden, ob sie auf der Basis von Mineralölen oder synthetisch hergestellt wurden. Synthetische Öle aus dem Autogewerbe dürfen zusammen mit Mineralölen unter den Codes 13 01 10 und 13 02 05 entsorgt werden.

Viele Garagen haben eine eigene Spaltanlage. Abfälle aus diesen Anlagen (Kleinstmengen von bis zu 25 kg) dürfen ohne Begleitschein mit dem Hauskehrrecht entsorgt werden.

### **Pflichten der Firma (Abgeberbetrieb), die Abfälle abgibt**

(Zusammenfassung, verbindlich ist der Verordnungstext)

Der Abgeberbetrieb ist gemäss VeVA Art. 4 für die gesetzeskonforme Entsorgung seiner Abfälle und die Klassierung als Sonderabfall, anderer kontrollpflichtiger Abfall oder als übriger Abfall verantwortlich. Er darf Sonderabfälle und kontrollpflichtige Abfälle nur solchen Stellen übergeben, die zur Entgegennahme dieser Abfälle berechtigt sind. Sonderabfälle dürfen nur mit einem Begleitschein entsorgt werden. Der Begleitschein kann vom Abgeberbetrieb oder vom Entsorgungsunternehmen ausgefüllt werden. Der Abgeberbetrieb muss in jedem Fall mit seiner Unterschrift die Richtigkeit der ihn betreffenden Angaben bestätigen. Die Gebinde sind gemäss Art. 7 zu kennzeichnen. Ab 1. Januar 2006 darf nur noch der neue Begleitschein verwendet werden. Handelt es sich beim zu entsorgenden Abfall um ein Gefahrgut (z.B. Lösungsmittel) sind die Gefahrgut-Vorschriften ADR/SDR zu beachten.

Allfällige Exporte von Sonderabfällen und kontrollpflichtigen Abfälle (z.B. Altautos oder Altreifen) müssen notifiziert und vom BUWAL bewilligt werden.

### **Weitere Dokumente und Informationen**

- Umfassende Informationen zur VeVA: Handbuch für den Vollzug der VeVA und LVA (Erklärungen, nationale und internationale Abfallisten, Vollzugshilfen, total weit über 100 Seiten)
- Begleitscheine (Formular mit Durchschlagkopien) sind per Fax beim Bundesamt für Bauten und Logistik (BBL) zu beziehen. Die Fax-Nr. lautet: 031 325 50 58.
- Ab 1. Januar 2006 darf nur noch der neue Begleitschein verwendet werden.
- Begleitscheine können unter [www.veva-online.ch](http://www.veva-online.ch) auch online ausgefüllt und lokal mit dem eigenen Drucker ausgedruckt werden. Informationen zum Online-Begleitschein sowie zum Programmzutritt (Login) sind im „Merkblatt für Benutzer der Webapplikation VeVA“ (4 Seiten) enthalten.
- Altreifen: „Vollzugshilfe für die Lagerung, Behandlung und Verwertung von Altreifen“ (14 Seiten)
- Altauto: „Vollzugshilfe für die Verwertung von Altautos“ (noch in Bearbeitung)

- Ein Verzeichnis aller bewilligten Betriebe, die Sonderabfälle und ak-Abfälle entgegennehmen ist auf dem Internet [www.veva-online.ch](http://www.veva-online.ch) publiziert.
- Die Kontaktadressen der zuständigen kantonalen Fachstellen sind im Internet auf der Webseite <http://www.umwelt-schweiz.ch/imperia/md/content/abfall/52.pdf> aufgeführt.

Die Verordnungen VeVA und LVA sowie die obgenannten Dokumente sind im Internet publiziert [http://www.umwelt-schweiz.ch/buwal/de/fachgebiete/fg\\_abfall/verkehr/index.html](http://www.umwelt-schweiz.ch/buwal/de/fachgebiete/fg_abfall/verkehr/index.html). Sie können auch beim Sekretariat der Abteilung Abfall bezogen werden.

### **Betriebsnummer VeVA**

Die bestehenden Betriebsnummer werden um eine Stelle erweitert. Die alte Nummer konnte bis zu acht Stellen lang sein. Die letzten vier Stellen der VVS-Nummer hatten die Funktion einer Laufnummer, die Ziffern davor entsprachen der Gemeindenummer. Diese hat bis auf wenige Ausnahmen vier Stellen. Die Laufnummer der VeVA wird auf fünf Stellen erweitert, d.h. der bestehenden Laufnummer wird eine „0“ vorangestellt. Ein Betrieb, der z.B. bisher die VVS-Betriebsnummer 2340 0013 verwendete, muss neu die VeVA-Betriebsnummer 2340 00013 verwenden.

### **Schulungen und Workshops für die praktische Umsetzung der VeVA**

Für Abgeberbetriebe und Entsorgungsunternehmen werden Schulungen auf privatwirtschaftlicher Basis angeboten. Die Branchenverbände werden von den Kursanbietern direkt über das Schulungsangebot informiert.